

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

.....
(im Weiteren: „Mandant“)

und

Burow Kachur Gentes Fiebig Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft

(im Weiteren: „Rechtsanwälte“)

kommt folgende Vergütungsvereinbarung zustande:

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

.....
.....

II. Vergütung

1. Die Abrechnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte erfolgt auf Stundenbasis. Es ist je sachbearbeitenden Rechtsanwalt folgender Stundensatz vereinbart:

EUR

Dies gilt auch für die Beratung und Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, das sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richten.

2. Reisezeiten des Rechtsanwalts werden mit der Hälfte des obigen Stundensatzes berechnet. Angefallene Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten. Die auf sämtliche Vergütungen nach dem jeweils geltenden Satz entfallende Umsatzsteuer ist durch den Mandanten zu erstatten. Die Rechtsanwälte dürfen bei Bahnfahrten die 1. Klasse (oder eine etwaige vergleichbare Buchungsklasse) in Anspruch nehmen und bei Flügen die Kategorie Business Class (oder eine etwaige vergleichbare Buchungsklasse).
3. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit

unterbleibt.

4. Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

III. Hinweise

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren gem. RVG abweicht. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht gegeben sein kann. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass etwaige außergerichtliche oder gerichtliche Erstattungsansprüche nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren gegeben sind.

Karlsruhe, den

Mandant(en)

Rechtsanwalt, Kanzleistempel